

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 **München, den 13. Februar** **2018**

Datum	Inhalt	Seite
30.1.2018	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	22
12.1.2018	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und anderer Schulordnungen 2230-1-1-1-K, 2232-2-K, 2232-3-K	23
18.1.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen 2013-2-7-U/G	26
24.1.2018	Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung 2236-9-1-4-K	32
24.1.2018	Verordnung zur Regelung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz (Bayerische Ingenieur-Ausgleichsmaßnahmenverordnung – BayIngAMV) 702-2-1-W	33
30.1.2018	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	38
–	Berichtigung des Bayerischen Teilhabegesetzes I (BayTHG I) vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) hinsichtlich der Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	39
–	Hinweis zum Nicht-Inkrafttreten des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags 02-30-I1	39

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 30. Januar 2018

Auf Grund

- des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, und
- des § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird aufgehoben.
2. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Meldepflichtige Krankheiten

¹Zuständige Landesbehörde für den Vollzug von

1. § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2 IfSG ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

2. § 11 Abs. 4 Satz 1, § 27 Abs. 5 Satz 1 und 2 IfSG sowie für § 27 Abs. 6 Satz 1 IfSG bezüglich Blutspenden ist die Regierung.

²Zuständige Behörde für § 11 Abs. 4 Satz 4 und § 27 Abs. 5 Satz 4 IfSG ist das Gesundheitsamt.“

3. § 67 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Oberste Landesgesundheitsbehörde ist im Rahmen von § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 7, § 20 Abs. 1, 2 Satz 4 bis 7, Abs. 3 und 5, § 23 Abs. 1 Satz 5 und 6 und Abs. 2 Satz 5 und 6, § 34 Abs. 11, § 40 Satz 3, § 50a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 63 Abs. 5 Satz 2 IfSG das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.“

4. In § 68 werden die Wörter „§ 50 Sätze 1 und 2, § 51 Sätze 1 und 2, § 53 Abs. 2 und § 77 Abs. 1 Sätze 1 und 3“ durch die Wörter „§ 50 Satz 1 und 2, § 50a Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 3 Satz 3 und 7, Abs. 5 Satz 1, § 51 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 2 und § 77 Abs. 1 Satz 1 und 3“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 6. August 2016 in Kraft.

München, den 30. Januar 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-1-K , 2232-2-K , 2232-3-K

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und anderer Schulordnungen

vom 12. Januar 2018

Auf Grund des Art. 7, des Art. 7a, des Art. 18, des Art. 30a Abs. 5, des Art. 32, des Art. 32a, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 46 Abs. 4, des Art. 52, des Art. 54, des Art. 58 Abs. 1, 4 und 6, des Art. 62 Abs. 9, des Art. 65 Abs. 1 Satz 4, des Art. 68 und des Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die durch § 43b Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG)“ durch die Wörter „§ 1 Satz 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Schülersprecher“ die Wörter „oder der Sprecherinnen und Sprecher der Studierenden“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülervertretungen“ die Wörter „oder die Studierendenvertretungen“ eingefügt.
3. § 13 Abs. 3 Satz 5 wird aufgehoben.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 66 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 66 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ , an Grundschulen und Mittelschulen überdies mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse sowie der Auflösung der Klasse“ gestrichen.

6. In § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Art. 1 SchKfrG“ durch die Angabe „§ 1 Satz 2 SchBefV“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz stellen einen zwingenden Beurlaubungsgrund dar, es sei denn, dies widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch der volljährigen Schülerin oder der Erziehungsberechtigten und das Beschäftigungsverbot ist verzichtbar. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern und für die Teilnahme an Prüfungen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den schulischen Teil der Ausbildung im Rahmen des Berufspraktikums und des sozialpädagogischen Seminars.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Assistenten, für Informatik, für Kinderpflege,“ durch die Wörter „Assistenten für Informatik,“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „für das laufende“ durch die Wörter „ab dem laufenden“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Wörter „sowie in den Jahrgangsstufen 12 und 13 der Beruflichen Oberschule“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Abs. 2 bis 5 und 7 gelten an Berufsfachschulen für Kinderpflege für das Fach Religionslehre und Religionspädagogik und, soweit es sich um öffentliche Schulen handelt, darüber hinaus für das Fach Ethik und ethische Erziehung entsprechend.“

9. § 33 Abs. 4 wird aufgehoben.

10. § 35 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach den Wörtern „sonderpädagogischen Förderung“ die Wörter „und Schulen für Kranke, die Schülerinnen und Schüler der genannten Schularten unterrichten,“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „in“ gestrichen und nach den Wörtern „sonderpädagogischen Förderung“ die Wörter „und Schulen für Kranke, die Schülerinnen und Schüler der genannten Schularten unterrichten,“ eingefügt.
11. In § 44a Abs. 2 werden die Wörter „§ 17 Abs. 2 Satz 1, 2 und 6, Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1, 2 und 6, Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 4“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet“ durch die Wörter „die Bewertung der Leistungen durch Noten vorübergehend ausgesetzt“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Lehrerkonferenz auf der Grundlage des Förderdiagnostischen Berichts mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. ²Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. ³Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die den Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.

2. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Im Fall des § 11 Abs. 2 kann auf die Erteilung von Zeugnisnoten verzichtet werden; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. ²Im Fall des § 11 Abs. 3 sind in den Zeugnissen die Noten durch allgemeine Bewertungen zu ersetzen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ und die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet“ durch die Wörter „die Bewertung der Leistungen durch Noten vorübergehend ausgesetzt“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Lehrerkonferenz auf der Grundlage des Förderdiagnostischen Berichts mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. ²Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. ³Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die den Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.

2. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Im Fall des § 13 Abs. 2 kann auf die Erteilung von Zeugnisnoten verzichtet werden; die Ent-

scheidung trifft die Lehrerkonferenz. ²Im Fall des § 13 Abs. 3 sind in den Zeugnissen die Noten durch allgemeine Bewertungen zu ersetzen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ und die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „und in der Jahrgangsstufe 9 das Fach Deutsch als Zweitsprache“ eingefügt.
 - b) In Abs. 7 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder mündlichen“ eingefügt.
5. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Mathematik“ die Wörter „nach § 23 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.
6. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufgabenstellung“ die Wörter „in allen Fächern“ eingefügt.
7. In Anlage 1 wird die Stundentafel in Nr. 1 Pflichtfächer wie folgt geändert:
- a) In der Zeile „Wirtschaft und Beruf“ wird in der

Spalte „Jgst. 6“ die Angabe „–“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

- b) In den Zeilen „Natur und Technik“ und „Geschichte/Politik/Geographie“ wird jeweils in der Spalte „Jgst. 6“ die Angabe „–“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- c) In der Zeile „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ wird in der Spalte „Jgst. 6“ die Angabe „1“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- d) In den Zeilen „Physik/Chemie/Biologie“ und „Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde“ wird jeweils in der Spalte „Jgst. 6“ die Angabe „2“ durch die Angabe „–“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 12. Januar 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2013-2-7-U/G

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt,
des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
und der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen**

vom 18. Januar 2018

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen (UGG-GebO) vom 20. Juli 2004 (GVBl. S. 314, BayRS 2013-2-7-U/G), die durch § 9 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „UGG-GebO“ die Angabe „Gebührenverordnung UGG –“ eingefügt.
2. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 31. Oktober 1997 (BGBl I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
3. § 3 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Inanspruchnahme der Fachbibliothek des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einschließlich des Verleihs von Bild- und Tonträgern,
 3. die Aufklärungstätigkeit und Vorträge über Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Arbeitshygiene,“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(Anlagen 1 bis 4)“ durch die Wörter „(Anlagen 1 und 2)“ ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Der Personalaufwand beträgt pro Person je Stunde für Beamte der jeweiligen Qualifikationsebene oder vergleichbare Tarifbeschäftigte:

1. vierte Qualifikationsebene	87 €,
2. dritte Qualifikationsebene	66 €,
3. zweite Qualifikationsebene	48 €,
4. erste Qualifikationsebene	40 €.“

5. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch die im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

München, den 18. Januar 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

Anhang zu § 1 Nr. 5:

Anlage 1

(zu § 4)

**Gebührenverzeichnis für das Landesamt für Umwelt und
das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**

Nr.	Leistung	Betrag in Euro
1.	Staubmessungen und -untersuchungen	
1.1	Gravimetrische Messung der Staubkonzentration	60 bis 550
1.2	Messung der Faserzahl oder Teilchenkonzentration	60 bis 550
1.3	Messung der Staubkonzentration nach indirekten Verfahren (z. B. Massenabsorption, Streulichtmethode)	60 bis 550
1.4	Registrierende Messung	100 bis 550
1.5	Mikroskopische Untersuchung von Staubproben (Filter- oder Materialproben)	60 bis 200
1.6	Probenahme mit Staubsammelgeräten (ohne Analyse)	60 bis 350
2.	Untersuchung von Arbeitsstoffen, Produkten, sonstigen Materialien, Materialproben oder Probenmaterialien	
2.1	Qualitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	70 bis 1 150
2.2	Quantitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	80 bis 2 300
2.3	Bestimmung physikalischer Eigenschaften (z. B. Flammpunkt, Schmelzpunkt, Siedepunkt, Viskosität)	50 bis 400
2.4	Semiquantitative Analysen und Screening Analysen	80 bis 2 200
3.	Messung von Stoffen und Verbindungen in der Luft	
3.1	Messung und Bestimmung vor Ort; auch kontinuierlich registrierend (z. B. mittels Prüfröhrchen, optische Verfahren, (FT)IR, portable GC/MS, PID, Gassensor)	50 bis 1 100
3.2	Messung durch Probenahme und photometrische, infrarotspektroskopische, gaschromatographische oder elektrochemische Bestimmung	80 bis 1 500
3.3	Probenahme und Probenaufbereitung ohne Analyse (z. B. bei Vergabe der Analyseausführung außer Haus)	50 bis 300

Nr.	Leistung	Betrag in Euro
4.	Weitere Laboruntersuchungen	
4.1	Einfache Laboruntersuchungen soweit unter den Nrn. 1 und 2 nicht aufgeführt	40 bis 1 000
4.2	Spezielle, besonders anspruchsvolle oder aufwändige Laboruntersuchungen	80 bis 3 000
4.3	Untersuchungen von Proben mit dem tragbaren Röntgenfluoreszenzanalysator (RFA)	40 bis 360
5.	Klima- und Lüftungsmessung	
5.1	Messung von Temperatur, Luftfeuchte und Luftdruck, auch kontinuierlich registrierend	40 bis 300
5.2	Messung von Luftströmungen (z. B. Luftgeschwindigkeit, Turbulenz)	40 bis 300
5.3	Messung oder Bestimmung sonstiger Luft- oder Klimaparameter, Behaglichkeits- oder Klimafaktoren	50 bis 400
5.4	Bestimmung der Luftwechselrate	100 bis 540
6.	Lärmmessungen	
6.1	Luft- und Körperschallmessungen	40 bis 250
6.2	Messung von Oktav- und Terzbandspektren	40 bis 100
7.	Sonstige Messungen	
7.1	Messung elektrostatischer Aufladungen	40 bis 400
7.2	Messung der Beleuchtungsstärke	40 bis 350
7.3	Messung der elektrischen bzw. magnetischen Feldstärke	
7.3.1	Erste Einrichtung	100 bis 400
7.3.2	Weitere Einrichtung	80 bis 300
7.4	Messtechnische Begutachtung (z. B. Bildschirmarbeitsplatz)	100 bis 400

Nr.	Leistung	Betrag in Euro	
		Erstgeräte Prüfung nach § 4 der Röntgenverord- nung (RöV)	Weitere Geräte bei der gleichen Diensthandlung, Sammelaufträge oder Wiederho- lungsprüfungen
8.	Strahlenschutzprüfungen		
8.1	Strahlenschutzprüfungen an medizinischen Röntgeneinrichtungen		
8.1.1	Dentaleinrichtungen		
8.1.1.1	Dental-Tubusgerät	235	210
8.1.1.2	Panoramagerät	290	240
8.1.1.3	DVT-Gerät oder Panoramagerät mit Fernröntgen- zusatz	420	290
8.1.2	Diagnostikeinrichtungen		
8.1.2.1	fahrbares Aufnahmegerät, Knochendichtemessge- rät	260	200
8.1.2.2	stationäres Aufnahmegerät	350 bis 840	280 bis 720
8.1.2.3	fahrbares Durchleuchtungsgerät	260	200
8.1.2.4	stationäres Durchleuchtungsgerät	360 bis 960	300 bis 720
8.1.2.5	Einführung der Konstanzprüfung nach § 16 RöV	160 bis 600	
8.1.3	Therapieeinrichtungen		
8.1.3.1	Oberflächen- oder Körperhöhlentherapiegerät	460	265
8.1.3.2	Tiefentherapiegerät	580	400
8.1.4	Tiermedizinische Röntgeneinrichtungen	200 bis 720	130 bis 540
8.2	Strahlenschutzprüfungen an technischen Röntgen- einrichtungen		
8.2.1	Grobstrukturgeräte, Feinstrukturgeräte	200 bis 660	170 bis 500
8.2.2	Schulröntgengerät	130 bis 220	100 bis 190

Nr.	Leistung	Betrag in Euro			
8.2.3	Störstrahler, Elektronenmikroskope mit Röntgendetektor	130 bis 600	100 bis 500		
8.3	Strahlenschutzprüfungen an Anlagen nach § 66 der Strahlenschutzverordnung				
8.3.1	Elektronenbeschleuniger, Ionenbeschleuniger, ortsfeste Isotopenbestrahlungsanlagen, Neutronentherapie	600 bis 6 000	300 bis 3 000		
8.3.2	Afterloadinggeräte, Brachytherapiegeräte	450 bis 2 000	250 bis 1 500		
8.4	Prüfung von Strahlenschutzkleidung, Bestimmung von Bleigleichwerten	90 bis 500	70 bis 300		

Anlage 2

(zu § 4)

Gebührenverzeichnis für die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen

Nr.	Leistung	Betrag in Euro
1.	Ärztliche Stellungnahme	30 bis 115
2.	Gutachten mit Angaben von Vorgeschichte und Befund	70 bis 250
3.	Blutentnahme mittels Spritze oder Kanüle aus der Vene oder Arterie	10
4.	Eingehende ärztliche Untersuchung	45
5.	Untersuchungen	
5.1	Gefährdung durch Lärm	
5.1.1	Erst- oder Nachuntersuchung (Siebtest) jeweils	29
5.1.2	Ergänzungsuntersuchungen mit SISI-Test	42
5.1.3	Ergänzungsuntersuchungen ohne SISI-Test	34
5.1.4	Auswertung der Befunde bei Erstellung des Audiogramms durch fachkundige Mitarbeiter des Betriebs	18
5.2	Gefährdung durch Hautbelastungen	
5.2.1	Erst- oder Nachuntersuchungen jeweils	36
5.3	Gefährdung durch Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten	
5.3.1	Erst- oder Nachuntersuchung jeweils	102
5.4	Gefährdung durch Bildschirmarbeiten	
5.4.1	Erst- oder Nachuntersuchung jeweils	50
5.5	Gefährdung durch ionisierende Strahlen	
5.5.1	Erst- oder Nachuntersuchung jeweils	72
5.5.2	Beurteilung	46

2236-9-1-4-K

Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

vom 24. Januar 2018

Auf Grund des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 43b Abs. 2 der Verordnung vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Buchst. b“ gestrichen.
2. In § 71 Abs. 1 Satz 7 wird nach den Wörtern „entsprechen und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
3. § 84 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 79 und 80“ durch die Angabe „§§ 79, 80 und 82“ ersetzt.

b) Satz 6 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

4. In Anlage 11 Spalte 1 Zeile „Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik“ wird das Wort „Arbeitspädagogik“ durch das Wort „Arbeitspädagogik“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. März 2018 in Kraft.

München, den 24. Januar 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

702-2-1-W

**Verordnung
zur Regelung von Ausgleichsmaßnahmen
nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz
(Bayerische Ingenieur-Ausgleichsmaßnahmenverordnung –
BayIngAMV)**

vom 24. Januar 2018

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Bayerischen Ingenieurgesetzes (BayIngG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 156, BayRS 702-2-W) verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

Teil 1**Allgemeiner Teil****§ 1****Zweck**

Diese Verordnung regelt die Auferlegung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 4 des Bayerischen Ingenieurgesetzes (BayIngG) in Verbindung mit Teil 2 Abschnitt 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG).

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Ausgleichsmaßnahmen können entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung sein.

(2) ¹Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung des Ingenieurberufs unter der Verantwortung einer Person, welche berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur gemäß Art. 2 BayIngG zu führen und die über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügt (qualifizierte berufsangehörige Person). ²Der Lehrgang kann mit einer Zusatzausbildung verbunden sein und ist Gegenstand einer Bewertung. ³Er darf höchstens drei Jahre dauern.

(3) Eine Eignungsprüfung ist eine die beruflichen Kenntnisse der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit dieser Person, den Ingenieurberuf gemäß den Art. 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG auszuüben, beurteilt wird.

Teil 2**Anerkennungsausschuss****§ 3****Aufgaben**

(1) Die gemäß Art. 5 Abs. 1 BayIngG zuständigen Stellen bilden jeweils einen Anerkennungsausschuss.

(2) ¹Der Anerkennungsausschuss wird in folgenden Fällen tätig:

1. bei der Prüfung wesentlicher Unterschiede gemäß Art. 10 Abs. 1 BayBQFG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 BayBQFG,
2. bei der Entscheidung über die Anerkennung von Qualifikationen gemäß Art. 9 Abs. 2 Nr. 3 BayBQFG und der damit verbundenen Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation gemäß Art. 10 Abs. 1 BayBQFG,
3. bei der Festlegung von Inhalt und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme und
4. bei der Durchführung, fachlichen Bewertung und abschließenden Feststellung des Ergebnisses von Ausgleichsmaßnahmen nach den Teilen 3 bis 5.

²Im Fall der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 verzichtet die zuständige Stelle auf die Beteiligung des Anerkennungsausschusses, soweit sie über ausreichende eigene Kenntnisse verfügt; möglich ist in diesen Fällen auch die Einbindung nur eines Beisitzers gemäß § 4 Abs. 3.

§ 4**Zusammensetzung**

(1) ¹Der Ausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und einer ausreichenden Anzahl an Beisitzern. ²Er tagt mit dem vorsitzenden Mitglied und zwei Beisitzern, wobei die zuständige Stelle die Beisitzer entspre-

chend der Fachrichtung auswählt, in welcher die antragstellende Person Ausbildungsnachweise vorgelegt hat.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied ist hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter der zuständigen Stelle und muss die Befähigung zum Richteramt haben. ²Es kann durch eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter der zuständigen Stelle vertreten werden.

(3) ¹Die Beisitzer müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur gemäß Art. 2 BayIngG zu führen, sie müssen in einer der nachfolgend aufgelisteten Fachrichtungen tätig sein und über mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen:

1. Maschinenbau, Verfahrenstechnik – einschließlich Produktions- und Fertigungstechnik, Physikalische Technik, Chemieingenieurwesen, Lebensmitteltechnologie –,
2. Elektrotechnik, Elektronik, Nachrichtentechnik, Informatik,
3. Verkehrstechnik,
4. Raumplanung, Umweltschutz, Agrarwesen,
5. Bauingenieurwesen, Ingenieurbau – einschließlich Gebäude- und Versorgungstechnik – oder
6. Vermessungswesen.

²Bei Bedarf kann die zuständige Stelle Beisitzer für weitere Fachrichtungen oder fachliche Vertiefungen benennen.

³Mindestens ein Beisitzer des jeweils tagenden Anerkennungsausschusses muss dem in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) genannten Personenkreis angehören und eine hauptberufliche wissenschaftliche Tätigkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG an einer staatlichen Hochschule im Freistaat Bayern ausüben.

§ 5

Dauer der Berufung

¹Die Berufung der Mitglieder des Ausschusses erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren, wobei eine mehrmalige Berufung zulässig ist. ²Die Berufung kann aus wichtigem Grund von der zuständigen Stelle widerrufen werden.

§ 6

Vergütung

Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses, wel-

che nicht der zuständigen Stelle gemäß Art. 5 BayIngG angehören, erhalten eine Vergütung entsprechend den Regelungen für gerichtliche Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften für Ausgleichsmaßnahmen

§ 7

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) ¹Bei der Bewertung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen gemäß Art. 9 BayBQFG und der damit verbundenen Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation gemäß Art. 10 BayBQFG prüft die zuständige Stelle,

1. ob der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie das Berufsbild im Sinne des Art. 1 BayIngG belegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBQFG),
2. ob der Ingenieurberuf im Ausbildungsstaat reglementiert ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayBQFG) und
3. ob die im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG entsprechen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 BayBQFG).

²Die zuständige Stelle soll im Rahmen der Prüfung gemäß Satz 1 Informationen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister einholen.

(2) ¹Im Rahmen der Prüfung gemäß Art. 9 Abs. 2 Nr. 3 BayBQFG werden die Ausbildungsnachweise und sonstigen Befähigungsnachweise, die nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen mit den Ausbildungsinhalten, Lernergebnissen und Qualifikationszielen eines entsprechenden inländischen grundständigen Studiums verglichen. ²Zur Bestimmung der Ausbildungsinhalte, Lernergebnisse und Qualifikationsziele eines inländischen grundständigen Studiums werden insbesondere herangezogen:

1. Studien- und Prüfungsordnungen von staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen,
2. einschlägige Fach- und Qualifikationsrahmen und
3. Empfehlungen von Fakultäten- oder Fachbereichsstagen.

³Es ist die Fachrichtung als Bezugspunkt zu wählen, welche den vorgelegten Qualifikationen am ehesten entspricht. ⁴In dem Bescheid gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayBQFG ist die Fachrichtung, welche als Bezugspunkt gewählt wurde, zu benennen.

§ 8

Wahl einer Ausgleichsmaßnahme, Wiederholbarkeit

¹Die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung gemäß Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayBQFG ist einmalig und bindend. ²Ein als nicht bestanden bewerteter Anpassungslehrgang oder eine nicht bestandene Eignungsprüfung können einmal wiederholt werden.

§ 9

Fachliche Bewertung und Feststellung des Ergebnisses

(1) ¹Die fachliche Bewertung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt bei

1. einem Anpassungslehrgang vorbehaltlich § 14 Abs. 1 Satz 4 einstimmig durch die Beisitzer gemäß § 4 Abs. 3,
2. der Eignungsprüfung einstimmig durch die Prüferinnen und Prüfer gemäß § 18; einzelne Prüfungsleistungen werden dabei zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst.

²Bewertet wird, ob die in dem Bescheid gemäß Art. 10 BayBQFG festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgeglichen oder nicht ausgeglichen wurden; eine Note wird nicht erteilt. ³Wird keine Einstimmigkeit erzielt, gelten die in dem Bescheid gemäß Art. 10 BayBQFG festgestellten wesentlichen Unterschiede als nicht ausgeglichen. ⁴Werden die in dem Bescheid gemäß Art. 10 BayBQFG festgestellten wesentlichen Unterschiede als nicht ausgeglichen bewertet, ist das Ergebnis zu begründen.

(2) ¹Der Anerkennungsausschuss stellt das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme abschließend fest. ²Das Ergebnis wird der antragstellenden Person von der zuständigen Stelle bekanntgegeben.

§ 10

Kosten

¹Die Kosten für Amtshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach dem Kostengesetz. ²Die Vergütung gemäß § 6 wird als Auslage erhoben.

Teil 4

Anpassungslehrgang

§ 11

Qualifizierte berufsangehörige Person

Die qualifizierte berufsangehörige Person im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 muss der zuständigen Stelle vorlegen:

1. die Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und
2. die Erklärung, den Anpassungslehrgang entsprechend den Vorgaben gemäß § 13 durchzuführen.

§ 12

Dauer

Die konkrete Dauer des Anpassungslehrgangs wird von der zuständigen Stelle auf Empfehlung des Anerkennungsausschusses unter Berücksichtigung der in dem Bescheid nach Art. 10 BayBQFG festgestellten wesentlichen Unterschiede und unter Beachtung der Höchstdauer gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 festgelegt.

§ 13

Inhalt

¹Die qualifizierte berufsangehörige Person hat die Inhalte des Anpassungslehrgangs an den in dem Bescheid nach Art. 10 BayBQFG festgestellten wesentlichen Unterschieden auszurichten und ein fortlaufendes Protokoll zu erstellen. ²Die festgestellten wesentlichen Unterschiede werden ihr von der zuständigen Stelle mitgeteilt. ³Aus dem Protokoll müssen mindestens hervorgehen:

1. der Beginn und das Ende des Anpassungslehrgangs,
2. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der antragstellenden Person,
3. die Unterbrechungen des Lehrgangs, die jeweils länger als drei Arbeitstage andauerten, und
4. die vermittelten Lerninhalte.

⁴Die zuständige Stelle sowie die Mitglieder des Anerkennungsausschusses sind berechtigt, die Tätigkeiten der antragstellenden Person im Rahmen des Anpassungslehrgangs und die Anleitung durch die qualifizierte berufsangehörige Person zu überprüfen, Einsicht in das fortlau-

fende Protokoll zu nehmen und weitergehende inhaltliche Anforderungen an das Protokoll vorzusehen.

§ 14

Zusatzausbildung und Bewertung

(1) ¹Die zuständige Stelle kann auf Empfehlung des Anerkennungsausschusses zusätzlich zur Durchführung des Anpassungslehrgangs den Nachweis einer Zusatzausbildung vorschreiben. ²Diese Zusatzausbildung ist in Form der erfolgreichen Absolvierung bestimmter Studienmodule, in deren Fachrichtung ein wesentlicher Unterschied durch den Bescheid gemäß Art. 10 BayBQFG festgestellt wurde, oder durch eine sonstige geeignete Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen. ³Der Anerkennungsausschuss soll gleichzeitig mit der Empfehlung nach Satz 1 bestimmte Studienmodule oder eine sonstige geeignete Qualifizierungsmaßnahme vorschlagen. ⁴Die zuständige Stelle entscheidet, ob die erfolgreiche Absolvierung dieser Module oder der sonstigen geeigneten Qualifizierungsmaßnahme sowie eine abschließende schriftliche Beurteilung durch die qualifizierte berufsangehörige Person im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 die fachliche Bewertung des Anpassungslehrgangs gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 ersetzen kann.

(2) Die Absolvierung von Studienmodulen gemäß Abs. 1 darf nur vorgeschrieben werden, wenn

1. es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern handelt,
2. die antragstellende Person
 - a) die erforderliche Qualifikation gemäß Art. 42 Abs. 1, Art. 43, 44 Abs. 1, 2, 4, 5 und Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung und
 - b) die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen kann und
3. keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.

§ 15

Rechtsstellung

¹Das Rechtsverhältnis zwischen der antragstellenden und der qualifizierten berufsangehörigen Person während des Anpassungslehrgangs unterliegt dem Pri-

vatrecht. ²Die zuständige Stelle nimmt hierauf keinen Einfluss.

Teil 5

Eignungsprüfung

§ 16

Form und Dauer, Niederschrift

(1) ¹Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache. ²Sie kann nach Wahl der zuständigen Stelle auf Empfehlung des Anerkennungsausschusses entweder mündlich oder schriftlich oder sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. ³Form und Dauer der Prüfung werden der antragstellenden Person von der zuständigen Stelle mitgeteilt.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt. ²In diese sind abweichend von Art. 93 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzunehmen:

1. die Personalien der antragstellenden Person,
2. der Ort und das Datum der Prüfung,
3. die Personalien der Prüferinnen und Prüfer sowie gegebenenfalls des vorsitzenden Mitglieds des Anerkennungsausschusses,
4. der Beginn und das Ende,
5. der wesentliche Gegenstand und
6. das Prüfungsergebnis.

³Die Niederschrift ist von einem Prüfer und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 17

Inhalt

¹Die Prüfungsanforderungen müssen den Prüfungs- und Ausbildungsinhalten, Lernergebnissen und Qualifikationszielen eines inländischen grundständigen Studiums in der Fachrichtung entsprechen, welche gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 als Bezugspunkt herangezogen wurde.

²Die Prüfung ist inhaltlich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayBQFG zu beschränken.

§ 18**Prüferinnen und Prüfer**

(1) ¹Die Eignungsprüfung wird durch die Beisitzer gemäß § 4 Abs. 3 gemeinsam abgenommen. ²Verfügen die oder verfügt einer der Beisitzer nicht über die durch die Eignungsprüfung festzustellende oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation, kann die zuständige Stelle entsprechend qualifizierte Personen ersatzweise als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, wobei mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer über die Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 verfügen muss. ³Für die ersatzweise bestellten Prüferinnen und Prüfer gelten die Vorschriften über Beisitzer entsprechend.

(2) Erfolgt die Eignungsprüfung in mündlicher Form, sind beide Prüfer berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.

(3) ¹Erfolgt die Eignungsprüfung in schriftlicher Form, wird sie von dem Prüfer erstellt, der über die Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 verfügt. ²Verfügen beide Prüfer über die Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3, wird die Eignungsprüfung durch einen oder beide Prüfer im gegenseitigen Einvernehmen erstellt.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Anerkennungsausschusses ist zur Anwesenheit während der Prüfung berechtigt.

Teil 6**Schlussvorschriften****§ 19****Zuständigkeitsübertragung**

Vereinbarungen über Zuständigkeitsübertragungen nach Art. 13 Abs. 6 BayBQFG bleiben den zuständigen Stellen unbenommen.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

München, den 24. Januar 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Ilse A i g n e r , Staatsministerin

2038-3-3-11-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

vom 30. Januar 2018

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, und
- des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist,

verordnen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 18 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Verfall und“ gestrichen.
3. In § 21 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Lebensjahres“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht im Einzelfall eine Verlängerung der Bestellung über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgt“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

(2) § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Halbsatz 2 der Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbil-

dungs- und Prüfungsordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung vom 29. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 10) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

München, den 30. Januar 2018

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

86-8-A/G

Berichtigung

§ 3 Nr. 12 des Bayerischen Teilhabegesetzes I (BayTHG I) vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) zur Änderung des § 112 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G) wird gestrichen.

München, den 2. Februar 2018

Bayerische Staatskanzlei

Karolina G e r n b a u e r , Staatsrätin

02-30-I¹

Hinweis zum Nicht-Inkrafttreten des Zweiten Glücksspieländerungs- staatsvertrags

Der vom 16. März bis 3. April 2017 unterzeichnete und mit Bekanntmachung vom 13. November 2017 (GVBl. S. 523) veröffentlichte Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 318, 392, BayRS 02-30-I) ist gemäß seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos und nicht in Kraft getreten.

¹Gliederungsnummer geändert; bisher BayRS 2187-4-I

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
